



Fragen an die Verbandsversammlung des WAV am 20.11.2012

Themenkomplex I: Ausstehende Verträge und Gerichtsverfahren des WAV Panke/Finow

1. Übernahme Schönow

Durch die Übernahme der Abwasserbeseitigung des OT Schönow werden „das Vermögen sowie die Schulden unter Zugrundelegung einer Teilungsbilanz ab dem 1. Januar 2007 beim Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ als wirtschaftliches Eigentum bilanziert. [...] Die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH aufgestellte Teilungsbilanz zum 31. Dezember 2006 wurde mit Schreiben vom 23. März 2009 durch den Landrat des Landkreises Barnim, als allgemeine untere Landesbehörde, festgestellt. [...] Gegen den Verwaltungsakt der Feststellung hat die Stadt Bernau bei Berlin Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) eingereicht. [...] Die übernommenen Bankverbindlichkeiten werden mangels einer ausstehenden Vereinbarung zwischen dem WAV, der Stadt Bernau und den Kreditinstituten als Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbandsmitgliedern ausgewiesen.“ (Jahresabschluss 2011, Anlage 4, S. 2)

Frage:

- 1.1 Wer trägt bei einem verlorenen Verfahren bzgl. der Auseinandersetzung um den Verwaltungsakt diese Kosten, der WAV oder die Stadt Bernau?

Antwort: Die Kosten trägt die Stadt Bernau bei Berlin / Landkreis. Der WAV „Panke/Finow“ ist kein direkter Verfahrensbeteiligter.

Frage:

- 1.2 Wann werden Sie, Herr Handke, als amtierender Verbandsvorsteher, diese Vereinbarung mit der Stadt Bernau und dem WAV herbeiführen?

Antwort: Die Vereinbarung wurde in der letzten Vorstandssitzung bestätigt. Seitens der Stadt Bernau bei Berlin und der Verbandsversammlung liegen diesbezügliche Grundsatzbeschlüsse aus 2006 vor. Sobald die Vereinbarung ausgefertigt ist, erfolgt die Unterzeichnung.

2. Auseinandersetzung Panketal

„Für die Gemeinde Panketal übernahm der WAV durch seine Abwasserdruckleitung Nord den Transport von im dortigen Zuständigkeitsbereich gesammelten Abwässern. Der diesbezügliche Vertrag lief zum 31.12.2010 aus.“ (wurde vom WAV gekündigt) „Eine



vertragliche Neuregelung zu der weiterhin bestehenden Übernahme der Panketaler Abwässer kam noch nicht zustande.“ (Jahresabschluss 2011, Anlage 5, S.2)

Frage:

2.1 Gibt es in der Auseinandersetzung mit Panketal noch weitere Verfahren (z. B. bzgl. der Teilungsvereinbarung), außer der Klage, die im Vollstreckungsverfahren gegen diese Gemeinde anhängig ist und sich auf die offenen Forderungen aus der Abwassereinleitung aus dem Zeitraum 2007 bis 2010 in Höhe von 359.000 € (aktueller Forderungsbestand 470.000 €) ergeben?

Antwort: Ja, es gibt noch ein Verfahren gegen den Landkreis zur Auseinandersetzungsregelung aus dem Jahr 2008.

Frage:

2.2 Wie sieht Ihr Plan aus, als amtierender Verbandsvorsteher, zum Zustandekommen einer vertraglichen Neuregelung zwischen der Gemeinde Panketal und dem WAV?

Antwort: Die *Beantwortung erfolgte unter TOP 7, Bericht des Verbandsvorstehers, in der Verbandsversammlung.*

Frage:

2.3 Wenn die Teilungsbilanz mit Panketal noch keine Rechtsgültigkeit besitzt, warum wird der Jahresabschluss genehmigt ohne Vorbehalt und führt dadurch zu einer Entlastung des Vorstandes?

Antwort: Sowohl für die Auseinandersetzungsregelung zum Austritt von Schönow aus dem AZV Panketal als auch für die Auseinandersetzungsregelung zum Austritt von Panketal aus dem WAV, wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Sie erlangten somit sofortige Rechtskraft und sind entsprechend umzusetzen. Durch die Klagen wird im Nachgang überprüft, inwieweit die Rechtsauffassung des Landkreises rechtmäßig ist. Im Übrigen wurden dazu Ausführungen im Jahresabschluss gemacht.

3. Löschwasserversorgung Bernau

„In Sachen Zuständigkeit für die Löschwasserversorgung wurde im Verfahren WAV/Stadt Bernau mit Urteil vom 14.07.2011 höchstrichterlich durch den Bundesgerichtshof entschieden, dass die Bereitstellung von Löschwasser eindeutig Aufgabe des Trägers des Brandschutzes (Amt bzw. amtsfreie Gemeinden) ist. Die Grundlage für den Abschluss eines Vertrages zur Bereitstellung von Löschwasser zwischen WAV und Stadt Bernau ist nunmehr gegeben.“ (Jahresabschluss 2011, Anlage 5, S. 5 und 6)



Frage:

3.1 Wann denken Sie, Herr Handke, als amtierender Verbandsvorsteher und Bürgermeister von Bernau, wird es einen rechtsverbindlichen Vertrag mit der Stadt Bernau und dem WAV bzgl. dieser Angelegenheit geben und werden die Einzelwertberichtigungen, mit denen Teile dieser ausstehenden Verbindlichkeiten getilgt wurden, dem WAV durch die Stadt Bernau zurückerstattet?

Antwort: Sobald Einigkeit zwischen den Vertragsparteien besteht, wird es zu einem Vertragsabschluss kommen. Der Vertragsentwurf liegt der Stadt Bernau bei Berlin vor. Diesbezügliche Einzelwertberichtigungen sind nicht bekannt.

Themenkomplex II: Forderungen und Kreditverbindlichkeiten des WAV Panke/Finow

1. Einzelwertberichtigungen = Schulden zum Verschwinden bringen = ratierlich aufgelöst

„Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus der Verbrauchs- und Auftragsabrechnung in Höhe von 5.674.100 € ..., davon betreffen 2.201.800 € den AZV Panketal/Gemeinde Panketal aus Einleitungsentgelten. Auf diesen Forderungsbestand sind Einzelwertberichtigungen von 1.763.000 € ... und Pauschalwertberichtigungen von 152.500 € ... gebildet.“ (Jahresabschluss 2011, S. 16, TZ 68) Werden die Forderungen des WAV an die Gemeinde Panketal von dieser Summe abgezogen bleiben für den WAV 3.472.300 € übrig.

Frage:

1.1 Wie ist die Aufteilung der Forderungen in Verbrauchs- und Auftragsabrechnung und welche Forderungen werden durch die Einzelwertberichtigung in Höhe von 1.763.000 € ratierlich aufgelöst, die mit den Gebühren 2011 bezahlt worden sind?

Antwort: Die Forderungen aus der Verbrauchsabrechnung und der Auftragsabrechnung sind im Jahresabschlussbericht 2011 ausführlich für den Verband gesamt sowie für die Bereiche TW und AW gelistet (siehe Anlage 6 Seiten 4 und 5). Hinsichtlich der Wertberichtigungen wird mitgeteilt, dass Wertberichtigungen nicht ratierlich aufgelöst werden. Der Verband bildet Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen werden auf konkrete Forderungen gebildet. Die Einzelwertberichtigungen in Höhe von 1.763 T€ betreffen mit 1.700 T€ die Abwassereinleitentgelte des ehemaligen AZV Panketal bis zum Geschäftsjahr 2006. Auch hierzu führt der Jahresabschlussbericht in Anlage 6 Seite 6 ausführlich aus. Nach Klärung des Sachverhaltes erfolgt eine Inanspruchnahme oder Auflösung der Einzelwertberichtigung. Die Pauschalwertberichtigung wird mit 4% auf den Forderungsbestand jeweils zum 31.12. eines Jahres nach Abzug der Einzelwertberichtigung gebildet. Sie dient der Berücksichtigung des allgemeinen Ausfallrisikos von Forderungen.



2. Kredite des WAV Panke/Finow

Im Berichtsjahr 2011 wurden zwei Darlehen (Geschäftsbereich Wasserversorgung: 866.600 €; Geschäftsbereich Abwasserentsorgung: 1.039.900) umgeschuldet. (vergl. Jahresabschluss 2011, S.16, TZ 71) Man hätte diese ablösen und z. B. 2012 ersetzen können aus den Einnahmen, die nachträglich für Grundstücksgröße und Nutzungsfaktor der Neuanschließer gefordert werden.

2012 gab es 9 Kredite von insgesamt rund 5 Mill. Euro, auch diese hätten bei 20,2 Mill. Euro Rücklagen [31.12.2011; Jahresabschluss 2011, S. 15] zurückgezahlt werden können, denn durch die Abzahlung von Krediten kann man Gebühren senken.

Frage:

2.1 Warum wurden 2011 beide Kredite nicht getilgt, wenn genügend Rücklagen vorhanden sind?

Antwort: Wie bereits im Vortrag von Herrn Schulze von der Wibera auf der Verbandsversammlung erwähnt, sind Rücklagen kein bares Geld und insofern können sie nicht zur Tilgung von Krediten verwendet werden. In der Bilanz stehen die Rücklagen auf der Passivseite und sind überwiegend dem Anlagevermögen auf der Aktivseite zuzuordnen. Als liquider Mittelbestand zählt nur der Kassenbestand auf der Aktivseite. Der Kassenbestand dient der Aufrechterhaltung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Im Übrigen ist es notwendig für die Monate Januar und Februar Liquidität vorzuhalten, da der Verband in diesem Zeitraum keine Einnahmen erzielt.

Frage:

2.2 Warum sind die Kredite, deren Zinsfestsetzung 2012 abgelaufen war, nicht getilgt worden, wenn man das mit einem Nachtragshaushalt hätte erreichen können, und wie viel Zinsen laufen insgesamt für die umgeschuldeten Kredite in den nächsten 10 Jahre auf, die nun die Bürger mit ihren Gebühren zahlen müssen?

Antwort: Der WAV erstellt keinen Haushalt und damit auch keinen Nachtragshaushalt sondern einen Wirtschaftsplan. Zum einen führt die Umschuldung von Krediten zu Zinsentlastungen und zum anderen kann eine Zinsrückzahlung nur bei freier Liquidität, die man durch Beitragseinnahmen erreicht, erfolgen. Diesbezügliche Altanschließerbeiträgeinnahmen konnten jedoch nicht wie geplant generiert werden, sodass die entsprechende Liquidität nicht gegeben war. Hinsichtlich der Entwicklung der Zinsen, kann in die entsprechenden Unterlagen Einsicht genommen werden.



Frage:

2.3 Beabsichtigen Sie 2013 mit der Einnahme der Altanschießerbeiträge Kredite vorfristig abzuführen?

Antwort: Nein vorfristig nicht, sondern fristgerecht. Der Wirtschaftsplan 2013 sieht die Tilgung von Krediten vor. Entscheidend hierfür ist der Rücklauf aus den Beiträgen.

Frage:

2.4 Sind sich die Verbandsmitglieder darüber im Klaren, dass es mit der Einnahme von Altanschießerbeiträgen und deren Einzahlung bei der Bank oder Sparkasse zu keinem Ausgleich der jährlichen Inflationsrate durch die Zinsen kommt, die der Verband dafür erhält?

Antwort: Die Einnahmen aus der Alterschließung werden gemäß Wirtschaftsplan 2013 und Folgejahre zur Finanzierung der anstehenden Investitionen und zur Tilgung von Krediten verwendet. Die Beiträge werden also zur Finanzierung der Anlagen des Verbandes genutzt.

Frage:

2.5 Warum muss der WAV einen Kassenkredit aufnehmen, wo er über eigene hohe Rücklagen verfügt und der Verbandsvorsteher öffentlich bekannt gegeben hat, dass ein Kassenkredit noch nie in Anspruch genommen werden musste und bei der Abstimmung darüber, ob dieser im Wirtschaftsplan stehen sollte, angab, dass dies nur eine Formsache sei?

Antwort: Der WAV fasst einen Beschluss zur Aufnahme eines Kassenkredites für finanzielle Engpässe. Der Kredit ist nicht aufgenommen, sondern vielmehr wird die Möglichkeit für eine Notsituation vorgehalten. Zinsen fallen erst bei einer möglichen Aufnahme des Kassenkredites an. In den vergangenen Jahren konnte darauf verzichtet werden.

Themenkomplex III: Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem WAV Panke/Finow

1. Im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit steht unter Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes Abschnitt IV § 20 Absatz 4: „[...] Die Genehmigung des Ausscheidens kann insbesondere versagt werden, wenn die eigenständige Durchführung der Aufgaben durch das ausscheidende Verbandsmitglied nicht dauerhaft gewährleistet oder die verbleibende Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes gefährdet ist.“

Im Jahr 2011 betrug für Rüdnitz, Melchow und die Stadt Biesenthal der Trinkwasserverbrauch zusammen 274.991 m³ und Abwasser ohne Niederschlagswasser mussten 264.660 m³ entsorgt werden (errechnet aus: Jahresabschluss 2011, Anlage 7, S. 13 und 15).



Beim Bernauer Bürgerbegehren gab es 4844 Unterschriften für eine Aussprache in der SVV zu dem Thema Austritt der Stadt Bernau aus dem WAV.

Frage:

- 1.1 Sehen Sie, als amtierender Verbandsvorsteher, nach einem Austritt der Stadt Bernau, die eigenständige Aufgabenwahrnehmung des Rest-WAV „Panke/Finow“ mit 8.345 Einwohnern [Stand 31.10.2011] und einem durchschnittlichen jährlichen Wasserverbrauch von rund 30 m³ pro Person als gefährdet an und ist bei diesen Wasser- und Abwassermengen der geplante Bau einer Abwasserdruckleitung mit kostenintensiven Pumpen als günstige Variante einer Abwasserentsorgung für Rüdnitz, Melchow und Biesenthal anzusehen?

Antwort: Die eigenständige Aufgabenwahrnehmung durch die verbleibenden Verbandsmitglieder sehe ich eher nicht als gefährdet an. Hinsichtlich der Abwasserdruckleitung ist zu sagen, dass sich diese als die kostengünstigere Variante darstellt. Dies ist unabhängig von der Verbandssituation. Zur Entscheidung pro ADL oder Klärwerk in Biesenthal ist in der Verbandsversammlung ausreichend ausgeführt worden.

Frage:

- 1.2 Wie gedenken Sie, als amtierender Verbandsvorsteher, dieses Votum der Bernauer Einwohner, dass Bernau den WAV nicht verlässt, zu unterstützen?

Antwort: Das Bernauer Bürgerbegehren ist ein eigenständiges Verfahren, auf das der Verband keinen Einfluss hat. Erfahrungen zeigen, dass sich eine Einflussnahme einer öffentlichen Körperschaft oder eines Vertreters eher schädlich auswirken könnte.

Themenkomplex IV: Geschäftsbesorgungsentgelt des WAV Panke/Finow

1. „Die Aufwendungen (u. a. das Geschäftsbesorgungsentgelt) werden, soweit nicht direkt zuordenbar, im Verhältnis 53 % (Wasserversorgung) zu 47 % (Abwasserentsorgung) auf die Geschäftsbereiche aufgeteilt.“ (Jahresabschluss 2011, Anlage 6, S. 30) Die Anzahl von Hausanschlüssen beträgt 11.314 im Bereich Trinkwasser und 12.105 im Bereich Abwasser. „Im Geschäftsbereich Wasserversorgung betreffen die periodenfremden Aufwendungen im Wesentlichen Nachzahlungen für das Geschäftsbesorgungsentgelt 2010 in Höhe von 34.600 €.“ (Jahresabschluss 2011, Anlage 6, S. 30)

„Für die durchgeführten kommerziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen werden der Geschäftsbesorgerin die vereinbarten Aufwendungen in Abhängigkeit von der Zählerentwicklung erstattet.“ (Jahresabschluss 2011, Anlage 8, S. 7) Der Zusatzvertrag zum Geschäftsbesorgerentgelt vom 19.10./02.11.2010 ist unter der Rubrik wichtige Verträge, Geschäftsbesorgungsvertrag, nicht erwähnt.



Frage:

- 1.1 Wonach richtet sich die prozentuale Aufteilung und wer bestimmt, ob diese sich ändert?

Antwort: Der Aufteilungsschlüssel wird durch das Finanzamt festgelegt. Der Schlüssel wird gebildet aus der Absatzmenge, TW- und AW- Leitungslängen sowie der Anzahl der Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse.

Frage:

- 1.2 Für welche Leistungen des Geschäftsbesorgers waren diese Nachzahlungen zu entrichten und warum wurden diese nicht im Jahresabschluss 2010 berücksichtigt?

Antwort: Die Nachzahlung bezieht sich auf das jeweilige „Ist“ der erbrachten Leistungen. Die Endabrechnung kann erst nach dem Jahresabschluss des Geschäftsbesorgers erfolgen und kann somit dem vorausgegangenen Wirtschaftsjahr nicht mehr zugeordnet werden.

Frage:

- 1.3 Ist davon auszugehen, dass der Wirtschaftsprüfer von dieser Vertragsänderung nicht informiert wurde und damit die Bewertung des Geschäftsbesorgerentgeltes nicht entsprechend vornehmen konnte?

Antwort: Nein. Im Übrigen wurde die fehlerhafte Seite im Jahresabschlussbericht, wie in der Verbandsversammlung ausgeführt, geändert.

Themenkomplex V: Dezentrale Entsorgung des WAV Panke/Finow

1. „Der ab dem Geschäftsjahr 2012 gültige Vertrag zur Fäkalienabfuhr wurde am 16. Dezember 2011 mit der Firma Ludwig Gebäude-, Rohr- und Kanalreinigungs GmbH, Neuenhagen geschlossen. Der Vertrag endet mit Ablauf des 31. Dezember 2014. Optional kann der Vertrag zweimal für jeweils ein Jahr verlängert werden.“ (Jahresabschluss 2011, Anl. 7, S. 9)

Frage:

- 1.1 Sehen Sie eine Möglichkeit, die Kosten für den Fäkaltransport von derzeit 4,98 €/m³ weiter zu senken?

Antwort: Das Einleitentgelt ist im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung vertraglich festgelegt. Eine Ausschreibung erfolgt alle 3 Jahre, gegebenenfalls gibt es dann ein neues Ergebnis.



Frage:

- 1.2 Ist es vorgesehen, im Zuge der Neuerrichtung einer Abwasserdruckleitung zwischen Biesenthal und Bernau eine neue Fäkalienannahmestelle wegen der täglich begrenzten Einleitmenge in Lobetal und hoher Benzinkosten einzurichten, um einen kürzeren Fahrweg als bis in die Waldsiedlung nach Bernau zu gewährleisten?

Antwort: Nein, aber es ist eine Annahmestelle in Biesenthal zur Verkürzung der Anfahrtswege aus dem nördlichen Verbandsgebiet geplant.

Frage:

- 1.3 Wie sind 2010 die Fäkalienmengen abgerechnet worden, die wegen Überlastung der Kläranlage in Biesenthal zuerst dort anfielen, danach mit mobilen Entsorgungsfahrzeugen anfangs in die Kanalisation am Danewitzer Weg (zentral) und später direkt in die Kläranlage Lobetal (dezentral) eingeleitet wurden?

Antwort: Die Fäkalienmengen sind ordnungsgemäß abgerechnet worden und – wenn die Frage darauf abzielt – in die Gebührenkalkulation des zentralen Abwassers eingeflossen.

Themenkomplex VI: Erschließungsgebiete des WAV Panke/Finow

1. „Soweit die innere Erschließung Gegenstand der Verträge ist, werden regelmäßig die Kosten vollständig durch den Erschließungsträger getragen, der die Erschließungsanlagen auf den Zweckverband unentgeltlich überträgt. Insoweit werden dann evtl. später entstehende Anschlussbeiträge abgelöst.“ (Jahresabschluss 2011, Anlage 7, S. 10)

„Soweit auch oder allein die äußere Erschließung Gegenstand des Erschließungsvertrages ist, sind unterschiedliche Kostentragungsregelungen vereinbart worden, die von einer vollständigen Kostentragung durch den Vorhabenträger bis zu einer vollständigen Kostentragung durch den Zweckverband reichen.“ (Jahresabschluss 2011, Anlage 7, S. 10)

In Bernau wurden an Ablösungen durch den WAV im Bereich Trinkwasser z. B. für die Schwanebecker Chaussee 1997/1998 102.258 €, im Bereich Abwasser ebenfalls für die Schwanebecker Chaussee zur gleichen Zeit 181.509 € und für die Übernahme 2005 der AW Anlagen von WBF Friedenstal 400.000 € gezahlt. Ablösungen für andere Städte und Gemeinden waren nicht zu finden, obwohl auch sie Erschließungsgebiete hatten.

Frage:

- 1.1 Bedeutet das, dass die Käufer dieser Grundstücke jetzt nicht mehr mit Nachbescheiden für die innere Erschließung zu rechnen haben, obwohl die Verträge damals unter ganz anderen Satzungsbedingungen (z. B. der Tiefenbegrenzung von 40 m) zustande gekommen sind?



Antwort: Zum einen erschließt sich die Frage nicht und zum anderen haben die Grundstücke bei diesen Bauvorhaben in der Regel keine Tiefenbegrenzung, da das Baurecht auf einem B-Plan beruht.

Frage:

1.2 Nach welchen Kriterien erfolgt die vereinbarte Kostentragung in den Verträgen zur äußeren Erschließung, ob diese durch den Zweckverband oder dem Vorhabenträger bezahlt wird?

Antwort: Soweit das Vorhaben ausschließlich dem Vorhabenträger zuzuordnen ist, trägt dieser die Kosten. Wenn darüber hinaus außerhalb des Erschließungsgebietes Grundstücke von der Erschließung partizipieren, kommt eine Kostenbeteiligung des WAV in Betracht.

Frage:

1.3 Gibt es hinsichtlich der Behandlung von Ablösungen bestimmter Erschließungsgebiete Unterschiede zwischen den übrigen Mitgliedern des WAV und der Stadt Bernau?

Antwort: In der Regel nicht. Nur in Biesenthal wurde die Erschließung des Handwerker- und Gewerbeparks vom WAV übernommen.

Themenkomplex VII: Wasserverluste und Störmeldungen des WAV Panke/Finow

1. „Im Geschäftsbereich Wasserversorgung beträgt der unkontrollierte Verbrauch 0,028 m³ (2010: 0,025 m³) je km Leitungsnetz und Stunde und liegt damit unter dem gemäß Regelwerk des DVGW vertretbaren Rahmen von 0,2 - 0,3 m³ je km Leitungsnetz und Stunde.“ (Jahresabschluss 2011, Anlage 7, S. 12) In der Veröffentlichung der TU Berlin: „Realistische Bilanzierung von Wasserverlusten und die Anwendbarkeit von Wasserverlustkennzahlen“ vom September 2012 werden spezifische reale Wasserverluste unter 0,08 mit „Daten überprüfen“ angegeben [wat + gat Tagungsband 2012, S. 62].

Frage:

1.1 Gibt es im Verbandsgebiet in den ländlichen- und städtischen Strukturbereichen Unterschiede in den spezifischen realen Wasserverlusten und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den WAV für die Sanierung der Leitungen?

Antwort: Diesbezügliche Unterschiede sind dem Verband nicht bekannt.



Frage:

- 1.2 Da die Netzverluste beim Trinkwasser in einem Bereich unter 0,08 liegen und das schon über Jahre, ergibt sich die Frage, wurden diese Zahlen schon mal überprüft und warum kam es in den Jahren 2002 und 2006 zu der höchsten Anzahl von Störmeldungen der letzten 10 Jahre?

Antwort: Diese Zahlen werden jährlich überprüft. Die Anzahl der Störmeldungen ist witterungsabhängig und insbesondere gab es in den genannten Jahren sehr kalte Winter.

Frage:

- 1.3 Warum finden für den Trinkwasser- und Abwasserbereich die Anzahl der Störmeldungen und die Anzahl der Stunden, die zur Beseitigung benötigt werden, getrennt nach Orten, keine Erwähnung in den Jahresabschlussberichten des WAV, besonders vor dem Hintergrund, dass das Geschäftsbesorgerentgelt jetzt nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben werden soll?

Antwort: Die Nennung der Anzahl der Störmeldungen getrennt nach Orten wurde bisher nicht für notwendig erachtet. Eine derartige Erfassung wird auch nicht vorgenommen.

Themenkomplex VIII: Tiefenbegrenzung, Steuern und Musterklage

1. Tiefenbegrenzung in der Satzung des WAV Panke/Finow

Im KAG unter § 8 Absatz 6 steht: „[...] Zur vereinfachten Bemessung der wirtschaftlichen Vorteile kann die Satzung für Grundstücke innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und im Außenbereich ein pauschales Tiefenbegrenzungsmaß vorsehen.“

Frage:

- 1.1 Aus welchen Gründen ist die Tiefenbegrenzung von 40 Metern im Jahr 2003 in der Satzung des WAV geändert worden, wenn im KAG die Möglichkeit dafür eingeräumt wird?

Antwort: Die Verwaltungsgerichte haben festgestellt, dass die Tiefenbegrenzung rechtswidrig war. Der Verband musste dementsprechend seine Satzung anpassen. Später wurde das KAG dahingehend geändert, dass eine Tiefenbegrenzung unter bestimmten Bedingungen wieder möglich ist.



2. Steuernachzahlung des WAV Panke/Finow

Bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung kann der Ansatz von Eigenkapitalzinsen dazu führen, dass ein steuerpflichtiger Gewinn entsteht mit der Folge, dass Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer anfallen.

Frage:

2.1 Ist das der Grund, weshalb im Bereich Trinkwasserversorgung nach einer Steuerprüfung im Jahr 2009 für die Jahre 2003 bis 2008 so viele Steuern nachgezahlt werden mussten?

Antwort: Nein. Der WAV kalkuliert seine Gebühren nach dem KAG. Die Wirtschaftsführung wird jedoch von den Regelungen des HGB bestimmt. Demnach unterliegen Gewinne nach Handelsrecht der Steuerpflicht, dies gilt aber nur für den Geschäftsbereich TW, da es ein Betrieb gewerblicher Art ist. Ein steuerpflichtiger Gewinn bedingt nicht zwingend eine Gebührenüberdeckung. Sollte es eine Gebührenüberdeckung geben, so ist diese gemäß KAG an den Gebührenpflichtigen wieder auszukehren.

3. Musterklageverfahren Altanschießer

Frage:

3.1 Würden Sie sich, Herr Handke, als amtierender Verbandsvorsteher, dafür einsetzen, dass der Verband seine Zustimmung zu einem Musterklageverfahren in Bezug auf die Beitragserhebung für Altanschießer gibt und wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?

Antwort: Von einem Musterklageverfahren ist Abstand zu nehmen. Jedes Verfahren hat seine Besonderheiten, die nicht auf jeden zu verhandelnden Fall zutreffen, und daher kann ein Verfahren so nicht ohne Weiteres auf alle anderen angewendet werden.